

Bundessozialgericht
- 9 RV 192/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: -

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

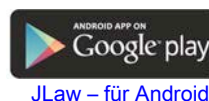
Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 18. Mai 1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. E c k e r und Richter Dr. W u l f h o r s t und die ehrenamtlichen Richter Dr. S c h ö n l e i t e r und K u n d e n r e i c h für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19. Juni 1975 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

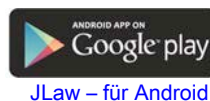
Der Kläger verlangt Ersatz für den Verlust seines Personenkraftwagens (PKW), der bei einem Verkehrsunfall auf einer Dienstreise zerstört wurde.

Der Kläger ist Oberstleutnant der Bundeswehr. Er war 1971 in Lorch am Rhein stationiert. Gemäß einem Befehl vom 16. April 1971 nahm er vom 27. bis 29. April 1971 an einer Tagung in Rendsburg teil. Diese endete am Abend des 29. April gegen 22.00^h. Am 30. April 1971, also am darauffolgenden Tage, sollte sich der Kläger bereits um 10.00^h zu einer Kommandeursbesprechung in Diez einfinden. Sein Dienstwagen war in Reparatur. Um dennoch die Termine voll und rechtzeitig wahrnehmen zu können, hatte er seinem Dienstvorgesetzten die Benutzung des eigenen PKW vorgeschlagen. Der Chef des zuständigen Divisionsstabes erteilte dem Kläger die entsprechende Anordnung, weil anders die Entfernung von Rendsburg nach Diez nicht zeitgerecht zu überbrücken war. Ein Hubschrauber konnte nicht, wie zunächst erwogen, eingesetzt werden, und die Verbindungen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln waren zu ungünstig. Der Chef des Divisionsstabes riet dem Kläger noch, sein Fahrzeug von einem Militärkraftfahrer, einem Gefreiten, steuern zu lassen. Auf der Nachtfahrt von Rendsburg nach Diez erlitten der Kläger und der Fahrer bei einem Unfall Verletzungen. Das Fahrzeug wurde total zertrümmert. Außerdem wurden Kleidungsstücke und andere mitgeführte Gegenstände beschädigt und unbrauchbar. - Das gegen den Fahrer wegen Verkehrsvergehens eingeleitete Strafverfahren wurde eingestellt.

Die Wehrbereichsverwaltung ersetzte dem Kläger für die bei dem Unfall entstandenen Sachschäden 2.111,06 DM, davon 650,-- DM für den Fahrzeugschaden (Bescheid vom 20. Juni 1972; Beschwerdebescheide vom 10. Oktober 1972 und 26. April



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1973). Den Fahrzeugschaden bezifferte der Kläger nach Abzug des Schrottwerts, erhaltener Versicherungsleistungen und des Betrages von 650,- DM auf über 10.000,-- DM.

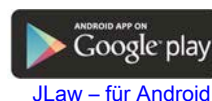
Der Klage hat das Sozialgericht (SG) stattgegeben (Urteil des SG Kiel vom 13. September 1973). Das SG hat die Berufung zugelassen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klage abgewiesen (Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 19. Juni 1975). Das Berufungsgericht hat ausgeführt, über den Ersatz von Sachschaden an Kraftfahrzeugen habe die Bundeswehrverwaltung nach ihrem Ermessen zu befinden (§ 86 Satz 1 des Soldatenversorgungsgesetzes -SVG-). Aufgrund dieser Ermächtigung habe sie in bezug auf Schäden bei Dienstreisen, für welche dem Geschädigten die Benutzung des eigenen PKW gestattet worden sei (§ 7 der Richtlinien zu § 86 SVG, Fassung vom 31. Januar 1972, BAnz Nr. 97 vom 26. Mai 1972), die Ersatzleistung zulässigerweise generell auf 650,-- DM eingeschränkt (Richtlinie Nr. 10). Dieses Limit sei im Interesse einer sparsamen Verwaltung gerechtfertigt. Denn von dem Soldaten habe vor Antritt der Reise der Abschluß einer Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung im üblichen Rahmen erwartet werden dürfen. Diese Selbstbeteiligung läge erwartungsgemäß bei 650,-- DM. Zwar sei dem Kläger einzuräumen, daß ihm die Fahrt mit dem eigenen Wagen nicht nur genehmigt gewesen sei, sondern daß dazu eine zwingende dienstliche Notwendigkeit bestanden habe, weil er sonst nicht rechtzeitig von dem einen zum anderen Tagungsort hätte gelangen können. Dieser Umstand ändere aber nichts daran, daß es dem Kläger obgelegen habe, eine ausreichende Fahrzeugversicherung abzuschließen. Hierzu hätte er noch vor Fahrtantritt genügend Zeit gehabt. Er könne sich auch nicht darauf berufen, daß er von seinem Dienstherrn über das Erfordernis einer Vollkaskoversicherung nicht beizeiten belehrt worden sei. Vielmehr müsse von jedem Soldaten, vor allem aber von einem erfahrenen Truppenoffizier wie dem Kläger, angenommen werden, daß er § 86 SVG und die dazu erlassenen Richtlinien kenne. Immerhin sei zu bedenken, daß die Prämie für eine Vollkasko-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

versicherung in der Kilometer-Pauschale, welche nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt werde, enthalten sei. Unerheblich sei schließlich, daß dem Kläger ein Soldat als Fahrer zugewiesen worden sei und daß dessen Verhalten den Schaden herbeigeführt habe. Weitergehende Ansprüche als die nach § 86 SVG seien ausdrücklich ausgeschlossen (§ 91 a SVG).

Der Kläger hat die - von dem LSG zugelassene - Revision eingelegt. Er beanstandet die Unterordnung des Falles unter die Bestimmung der Nr. 10 der o.a. Richtlinien. Diese Bestimmung bezöge sich allein auf den Sachverhalt, daß einem Soldaten bei einer Dienstreise die Verwendung des privaten PKW genehmigt worden sei. Hier habe aber für den Rückgriff auf den Privatwagen ein außerordentliches dienstliches Interesse bestanden. Infolgedessen treffe die Beklagte eine erhöhte Fürsorge- und Haftpflicht.

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil aufzuheben und das
erstinstanzliche Urteil wieder herzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

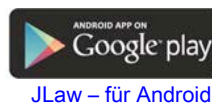
II

Die Revision des Klägers hat Erfolg.

Der streitige Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger bei dem Dienstunfall an seinem PKW erwachsen ist, gehört zu den Angelegenheiten, für die der Rechtsweg vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit gegeben ist (§ 88 Abs. 1 und 5 Satz 1 i.V.m. § 86 Satz 1 SVG).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

In der Sache selbst hat das LSG richtig erkannt, daß der Kläger schon von Gesetzes wegen keinen Rechtsanspruch auf vollen Ersatz des ihm entstandenen Kraftfahrzeugschadens haben kann. Andererseits ist bei dem gegenwärtigen Stand der getroffenen Tatsachenfeststellungen dem Berufungsgericht nicht ohne weiteres darin beizupflichten, daß die angefochtenen Verwaltungsakte von Ermessensfehlern frei seien.

Das Klagebegehren ist § 86 Satz 1 SVG unterzuordnen. Dafür ist maßgebend, daß der Sachschaden des Klägers auf einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes zurückzuführen ist. Erheblich ist ferner, daß der Kläger durch den Unfall auch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat. Weiter ist in bezug auf den Sachschaden die Voraussetzung erfüllt, daß ein Gegenstand betroffen worden ist, den der Geschädigte bei dem schädigenden Ereignis "mit sich geführt" hat. Dies trifft auf den PKW zu, den der Kläger während der Dienstausübung benutzt hat (vgl. Plog/Wiedow/Beck, Kommentar zum Bundesbeamtengesetz zu § 136 BBG, dem § 86 SVG nachgebildet ist; Bundestagsdrucksache II/2504, Begründung S. 46 zu § 83 des Gesetzentwurfs).

Unter diesen Umständen "kann" nach § 86 Satz 1 SVG Ersatz geleistet werden. Die Verwendung des Wortes "kann" an dieser Gesetzesstelle bedeutet, daß die Ersatzleistung und deren Ausmaß in das Ermessen der Verwaltung gestellt ist (ebenso zu der Parallelvorschrift des § 136 des Bundesbeamtengesetzes -BBG-: BVerwG, Urteil vom 7. Juli 1966, DöD 1966, 237). Dieser Sinn ist mit dem "kann" im Gesetzestext namentlich deshalb zu verbinden, weil in Satz 2 desselben Paragraphen im klaren Gegensatz zu Satz 1 ein Rechtsanspruch normiert ist; danach "ist" der notwendige Aufwand für eine Hilfeleistung zu ersetzen. Dieser Wechsel im Ausdruck ist kennzeichnend für die unterschiedliche Absicht des Gesetzgebers und läßt in Satz 1 des § 86 SVG auf die Einräumung eines Ermessens an die Verwaltung schließen. Die Ausübung dieses Ermessens hat das Gericht nur darauf zu prüfen,



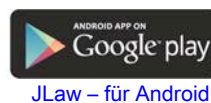
ob die Verwaltung die ihrer EntschlieÙung gesteckten Grenzen eingehalten und sich von gesetz- und sachgemäÙen Erwägungen hat leiten lassen (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Diese Kontrolle erweckt im gegenwärtigen Streitfalle das Bedenken, daß die angefochtenen Verwaltungsakte ermessensfehlerhaft sein können.

Die Bundeswehrverwaltung hält sich bei ihrer EntschlieÙung, daß für den Kraftfahrzeugschaden des Klägers höchstens 650,-- DM zu ersetzen seien, an die Richtlinien des Bundesministers der Verteidigung zu § 86 SVG vom 31. Januar 1972 (BANz Nr. 97 vom 26. Mai 1972). Dort ist in Nr. 10 angeordnet, daß Kraftfahrzeugschäden der hier in Rede stehenden Art im Einzelfall bis zum Betrage von 650,-- DM im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden können. Die Richtlinien beruhen auf der Ermächtigung, die der Exekutive durch § 92 SVG gegeben sind. Diese Richtlinien haben den Charakter verwaltungsinterner Anweisungen für die Behandlung der Einzelfälle. Sie stellen gleichsam eine vorwegnehmend fixierte, vorgezeichnete Verwaltungspraxis dar, durch die der Dienstherr sich bindet und an die er sich grundsätzlich - die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsvorschriften unterstellt - halten muß (BVerwG, Entscheidung vom 8. Juli 1969, Buchholz 238.90, Reise- und Umzugskosten Nr. 27). So wird das Gebot der Gleichbehandlung gleicher Sachverhalte gewahrt. Zugleich wird eine durchschnittlich-einheitliche, einfache und rasche Erledigung der Fälle gewährleistet. Mit diesem Ziel verwirklichen die Richtlinien einen Beweggrund, den das Gesetz im besonderen mit der Vorschrift des § 86 SVG, einer Rechtsnorm, verfolgt, die deshalb auch eine abschließende und die Berücksichtigung spezieller Individualbelange ausschließende Regelung enthält. Ein Schadenersatz über den durch § 86 SVG gegebenen Rahmen hinaus ist gegen den Bund regelmäßig durch § 91 a SVG abgeschnitten (hierzu: BVerfG 31, 212, 219).

Dem Zweck der Typisierung dient speziell die Richtlinie Nr. 10 zu § 86 SVG. Mit ihr ist vorgesehen, daß nur derjenige



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Schadensbetrag vergütet wird, der durch eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung üblichen, nämlich 650,-- DM erreichenden Umfangs nicht gedeckt ist (BVerfG, Entscheidungen vom 8. Oktober 1965 und 7. Juli 1966, DöD 1966, 53 und 237 f.). Von dieser Direktive ist unbedenklich auszugehen, wenn einem Dienstreisenden der Gebrauch des privateigenen PKW aus "triftigem Grunde" gestattet (Richtlinie Nr. 7) und er auf das Bestehen der haftungsbegrenzenden Richtlinien hingewiesen worden ist, so daß er aus freien Stücken nach seinem Belieben entscheiden konnte, ob er mit seinem Wagen ohne den höheren Versicherungsschutz reisen wollte. Durch die dem Gesetz entsprechenden Richtlinien ist die Fürsorgepflicht, die dem Dienstherrn gegenüber dem Soldaten obliegt (§ 31 Soldatengesetz; vgl. für das Beamtenrecht § 79 BBG und BVerwG 19, 279, 283; 25, 1, 5), für den "Normalfall" bei durchschnittlichen Verhältnissen hinreichend konkretisiert und beschrieben. Andererseits darf sich aber die Verwaltung in ihrem Ermessen nicht schlechthin und ein für allemal durch die angeführten Richtlinien für gebunden halten. Ein Abweichen von den das Verwaltungsermessen steuernden generellen Bestimmungen kann unter besonderen Umständen im Ausnahmefall geradezu dem Zweck der Ermessensermächtigung entsprechen. Zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen, die den Soldaten aus dienstlichem Anlaß unverschuldet oder entschuldbar treffen, kann ein Entgegenkommen - auch in Form einer Geldgewährung - angezeigt sein (vgl. BVerwG 22, 160, 163 f.; 27, 189, 191 ff.; 28, 353, 356).

Überlegungen in dieser Richtung hätten hier nahegelegen und angestellt werden müssen. Der Kläger unternahm die Dienstreise mit dem eigenen PKW nicht nur aus "triftigem Grunde"; sie wurde vielmehr aus zwingender dienstlicher Notwendigkeit heraus angeordnet, weil der Kläger die ihm vorgeschriebenen Termine auf andere Weise nicht voll und rechtzeitig wahrnehmen konnte. Die besondere Dringlichkeit des Dienstgeschäfts und der Rückgriff auf den Privatwagen des Klägers wurde noch dadurch hervorgehoben, daß statt dessen sogar an den Einsatz



eines Hubschraubers gedacht und daß ein Militärkraftfahrer für diese Reise abgestellt worden war. Das ungewöhnliche dienstliche Interesse an der Tatsache, daß der Kläger seinen eigenen Privatwagen für die geplante Dienstreise zur Verfügung stellte, steht in einem krassen Mißverhältnis zur Haltung der Verwaltung bei Regulierung des Schadens. Hinzu kommt, daß den Kläger das Ausmaß des Schadens hart trifft. Dem kann man nicht rundweg entgegenhalten, daß er den Nachteil durch Abschluß einer angemessenen Vollkaskoversicherung hätte vermeiden können. Dazu wäre zu prüfen, ob die Höhe der Prämie für eine solche Versicherung auch einen vorsorglich handelnden Menschen von der Übernahme solcher Aufwendungen abschrecken konnte, zumal wenn – was wahrscheinlich und noch zu ermitteln ist – der eigene PKW normalerweise nur gelegentlich genutzt wurde und sonst für Dienstfahrten ein Bundeswehrwagen bereitstand. Das LSG hat unwidersprochen festgestellt, daß in dem Reisekostenentgelt, das der Kläger erhalten habe, ein angemessener Anteil für den Versicherungsbeitrag enthalten gewesen sei. Diese Feststellung ist indessen nicht genauer belegt; selbstverständlich ist sie nicht. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Fassung vom 13. November 1973, BGBl I 1621) darf die Wegstreckenentschädigung grundsätzlich nicht höher bemessen werden, als bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels zu vergüten wäre. Ob hiervon eine – nach Satz 3 des § 6 Abs. 1 zulässige – Ausnahme gemacht wurde, ist offen. Nur wenn dies zuträfe, wäre ohne weiteres die Annahme gerechtfertigt, daß mit der Wegstreckenentschädigung nicht bloß "laufende Kosten" (für Kraftstoff, Öl, Fett, Instandhaltung und Pflege), sondern auch "feste Kosten" (einschließlich solcher für Versicherungen) abgefunden wurden (vgl. BVerwG 30. Juni 1966 – DRiZ 1967, 87, 88; Kopicki/Irlenbusch, Das Reisekostenrecht des Bundes, Erl. 4 zu § 6 BRKG). Außerdem wäre von dem LSG zu klären gewesen, ob der Kläger auf die Richtlinien zu § 86 SVG und das Erfordernis einer



Vollkaskoversicherung hingewiesen worden war. Die Dienst-vorgesetzten hätten zur Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht diesen Hinweis nicht unterlassen dürfen. Dies ist ein Um-stand, der bei der Schadensregulierung für die Interessen-abwägung, die im Rahmen des Verwaltungsermessens anzustellen war, nicht außer acht bleiben durfte. Freilich war auch wichtig, ob der Kläger selbst die Initiative hätte ergreifen und sich nach einer einschlägigen Verwaltungspraxis hätte erkundigen müssen. Für die Beurteilung seines Verhaltens kann ua bedeutsam sein, in welchem Ausmaß er durch starke dienstliche Inanspruchnahme in der Kürze der vor Antritt der Reise verbleibenden Überlegungsfrist behindert war, sich auf die in Rede stehende Notwendigkeit zu besinnen. Grund-sätzlich oblag es freilich auch ihm, sowohl sich selbst als auch den Dienstherrn vor größerem, durch Versicherung nicht abgedecktem Nachteil zu bewahren. Ohne weiteres Eindringen in den konkreten Geschehensablauf, die Gepflogenheiten der Beteiligten vor Anordnung und Antritt einer Dienstreise und das, was an Sorgfalt von den einzelnen Beteiligten zu erwarten war, durfte das Berufungsgericht nicht einseitig davon ausgehen, der Kläger habe seinen Schaden selbst ge-setzt und müsse dafür einstehen. Vielmehr war in Rechnung zu stellen, daß mehrere Verantwortliche den Ausfall zu-rechenbar veranlaßt haben könnten und daß das Zusammenwirken der Mehreren gegeneinander abzuwiegen sei (in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 254 des Bürgerlichen Gesetzbuches, vgl. BSG SozR Nr. 1 zu § 9 DVO vom 28. Februar 1968 zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG - hier: Ca 3 f.; SozR 3640 § 9 Nr. 1 S. 5).

Erst wenn der Sachverhalt in den angeführten Richtungen zusätzlich aufgeheilt und unter den angegebenen Gesichts-punkten zureichend bewertet worden ist, wird zu entscheiden sein, ob die angegriffene Ermessensentscheidung und die Bindung an den Höchstsatz von 650,-- DM für Ersatz des Sachschadens Bestand hat. Damit die hier für geboten erachte-



- 10 -

ten Nachforschungen und Tatsachenwürdigungen nachgeholt werden können, ist das Berufungsurteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)